

1. **Geltung**
  - 1.1. Sämtliche Einkäufe von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch die Hauser GmbH, Am Hartmayrgut 4-6, A-4040 Linz, sowie durch die mit der Hauser GmbH verbundenen Unternehmen (nachfolgend HAUSER) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen (EKB).
  - 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen HAUSER und dem Lieferanten. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen ihnen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen von HAUSER nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. **Auftragserteilung, Bestellung**
  - 2.1. Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich.
  - 2.2. Bestellungen von HAUSER sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf Bestellformularen von HAUSER ausgestellt und mit Preisen sowie Konditionen versehen sind. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Änderungen oder Zusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von HAUSER.
  - 2.3. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestellgrundlagen gilt folgende Rangfolge: (1) das Bestellschreiben (Brief, Fax, elektronische Übermittlung), (2) die in der Bestellung genannten Anlagen und integrierenden Bestellbestandteile, (3) die der Bestellung zugrunde liegenden Rahmen- bzw. Sondervereinbarungen und (4) die EKB von HAUSER.
  - 2.4. Die Bestellung von HAUSER gilt als vom Lieferanten zu den Bedingungen laut Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant der Annahme der Bestellung nicht innerhalb von 24 Stunden ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht. Sollten seitens des Lieferanten Abweichungen von der Bestellung angemeldet werden, behält sich HAUSER bis zu deren ausdrücklichen Annahme den jederzeitigen, für HAUSER kostenlosen Rücktritt von der Bestellung vor.
  - 2.5. In allen eine Bestellung von HAUSER betreffenden Schriftstücken sind die Bestellnummer und sonstige Vermerke, die HAUSER als obligatorisch kennzeichnet, anzuführen. Fehlt es hieran, behält sich HAUSER vor, diese Schriftstücke ohne nachteilige rechtliche Konsequenzen für HAUSER unbearbeitet zu retournieren.
  - 2.6. Eine Weitergabe von Bestellungen von HAUSER an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von HAUSER unzulässig und berechtigt HAUSER im Falle des Zuwiderhandelns zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz.
3. **Lieferfrist, Versand, Preise**
  - 3.1. Alle in den Bestellungen von HAUSER genannten Lieferfristen, Liefertermine und Lieferrhythmen sind verbindlich (Fixgeschäft). Von der Einhaltung der vereinbarten Frist entheben nur Fälle von höherer Gewalt und zwar nur in jenem Ausmaße, als sie nachweisbar eingetreten sind und HAUSER innerhalb von 24 h schriftlich mitgeteilt wurden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg und Aufruhr.
  - 3.2. Wird der vereinbarte Fixtermin nicht eingehalten (außer wegen höherer Gewalt) und besteht HAUSER weiter auf der Erfüllung des Vertrages, so berechnet HAUSER ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden begonnenen Tag, um den die Lieferung verspätet bei HAUSER eingeht, 0,5% des Netto-Bestellwerts als Pönale, in Summe aber nicht mehr als 10 % des Netto-Bestellwertes. HAUSER ist es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Schaden gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen oder vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 3.3. Vorzeitige oder verspätete Lieferungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Lieferung hat nach der vorgeschriebenen Versandart zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung berechtigt HAUSER zur Geltendmachung des dadurch entstandenen Schadens. Wurden dem Lieferanten nicht ausdrücklich Versandanweisungen mitgeteilt, so sind die günstigsten Liefermöglichkeiten zur Leistungserbringung zu wählen. Mehrkosten für beschleunigte Beförderung zum Zwecke der Einhaltung der Lieferzeit gehen zu Lasten des Lieferanten.
  - 3.4. Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, verstehen sich die Preise verpackt und „geliefert verzollt (DDP) Bestimmungsort“ gemäß INCOTERMS und sind Fixpreise in EURO über die gesamte Laufzeit des Auftrages.
- 3.5. Die Fixpreise beinhalten alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Lieferanten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Für eventuelle Bestellergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
4. **Rechnungen; Zahlung**
  - 4.1. Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, sind Rechnungen für jede Lieferung sofort nach Versand der Ware an HAUSER zu senden. Sie müssen sämtliche erforderliche Angaben (Firmenwortlaut, Bestellnummer, Kostenstellenummer, UID Nummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Firmenbuchnummer, usw.) enthalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden bis zur Klarstellung durch den Lieferanten nicht fällig und können von HAUSER unbearbeitet retourniert werden.
  - 4.2. Zahlungen erfolgen nach erbrachter Leistung am Erfüllungsort innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tagen netto nach Eingang der Rechnung, ausgenommen Sonderregelungen. Vorzeitig abgesandte Rechnungen werden nicht fällig. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf HAUSER zustehende Ansprüche aus dem Titel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Pönale, Gewährleistung oder Garantie.
  - 4.3. Fremdwährungen werden zu den offiziellen Mittel-Wechselkursen der Österreichischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Zahlung von HAUSER berechnet.
5. **Gewährleistung, Mängelrüge und Schadenersatz**
  - 5.1. Für die bestellgemäße und mangelfreie Ausführung der Lieferungen und Leistungen und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen übernimmt der Lieferant die volle Gewährleistung und Haftung für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme der mit diesen Lieferungen und Leistungen hergestellten Erzeugnisse von HAUSER. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten, sondern von Dritten bezogenen Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen; diese Dritten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten iSd § 1313a ABGB.
  - 5.2. Die Übernahme (Abnahme) der Ware (Leistung) durch HAUSER erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort bzw. anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. HAUSER wird sich bemühen, festgestellte Mängel zeitnah ab dem Erkennen geltend zu machen. HAUSER trifft keine Rügepflichten iSd §§ 377 f UGB, deren Geltung für HAUSER ausgeschlossen sind. HAUSER hat im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unerheblich und behebbare sind, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen, kostenlose Beseitigungen der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Rücksendungen beanstandeter Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
  - 5.3. Wird HAUSER auf Grund einer mangelhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten seinem Endabnehmer gegenüber gewährleistungs- oder schadenersatzpflichtig, so ist HAUSER berechtigt, verschuldensunabhängig vom Lieferanten für den durch dessen mangelhafte Leistung verursachten Mangelbehebungsaufwand Ersatz zu verlangen.
  - 5.4. Der Lieferant gewährleistet HAUSER den uneingeschränkten Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen. Wird HAUSER wegen Rechte Dritter am Liefergegenstand, insbesondere aus Patent-, Muster-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, in Anspruch genommen, hat der Lieferant HAUSER die Rechte zur Nutzung zu verschaffen und HAUSER schad- und klaglos zu halten.
6. **Versicherung**
  - 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit HAUSER und darüber hinaus bis mindestens drei Jahre nach Erfüllung des letzten Vertrages mit HAUSER durch den Lieferanten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken des Lieferanten aus der Lieferung mangelhafter Waren und der mangelhaften Erbringung von Leistungen mit

- Versicherungssummen in zumindest der folgenden Höhe deckt: (1) Personen- und Sachschäden mit € 5 Mio, (2) Vermögensschäden mit € 0,5 Mio, (3) Umweltschäden (gem. EU-Umwelthaftungsrichtlinie) mit € 3,5 Mio, (4) Umweltstörungen mit € 1,0 Mio. Hauser ist berechtigt, eine regelmäßige Anpassung der Versicherungssummen zumindest auf der Grundlage des jüngsten von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindexes zu verlangen.
- 6.2. Der Lieferant hat HAUSER auf Verlangen schriftliche und datierte Versicherungsbestätigungen über Abschluss und Bestand der Haftpflichtversicherungen gemäß dem vorgenannten Absatz mit folgenden Mindestangaben vorzulegen: Versicherer, Versicherungsnehmer, Laufzeit der Versicherung, Deckungssumme pro Schadenfall und pro Jahr, Deckungsinhalt und Deckungsausschlüsse.
- 6.3. Bei Änderungen im Versicherungsverhältnis hat der Lieferant Hauser unverzüglich eine aktualisierte Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- 6.4. Kann der Lieferant das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung im Sinne dieses Abschnitts der EKB nicht nachweisen, ist HAUSER berechtigt, von sämtlichen Verträgen mit dem Lieferanten ohne Setzen einer Nachfrist zurückzutreten und die Rückabwicklung des Vertrages zu begehren oder für Risiken aus der Lieferung oder Leistung des Lieferanten selbst eine geeignete Versicherung abzuschließen und den Lieferanten mit den dafür anfallenden Kosten zu belasten.
7. **Materialbeistellung**
- 7.1. Von HAUSER beigestelltes Material bleibt Eigentum von HAUSER und ist vom Lieferanten als solches getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten.
- 7.2. Die Verwendung des von HAUSER beigestellten Materials ist nur für die Erfüllung von Verträgen mit HAUSER zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigung oder Verlust des Materials in der Obhut des Lieferanten ist vom Lieferanten unverzüglich Ersatz zu leisten.
8. **Konformität**
- 8.1. Die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen müssen den in dem für den Lieferanten erkennbaren Bestimmungsland, in dem die Lieferung oder Leistung zum Einsatz gebracht werden soll, entsprechen. Lieferungen und Leistungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Einsatz gelangen sollen, haben, soweit bestehend, Europäischen Normen zu entsprechen. In Ermangelung von Normen haben Lieferungen und Leistungen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in dem im Bestimmungsland anerkannten Stand der Technik, insbesondere den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien zu entsprechen.
- 8.2. Der Lieferant darf in Erfüllung von Verträgen mit HAUSER nur Leute einsetzen, für die eine die im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringenden Arbeiten erfassende Beschäftigungsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes besteht. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass den von ihm eingesetzten Leuten zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller Bestandteile, also zusätzlich zur Entlohnung für die Normalarbeitszeit und dem Überstundengrundlohn alle Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen usw. laut Kollektivvertrag geleistet werden.
- 8.3. Wird HAUSER aufgrund verschuldeter Fehlleistung des Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen oder wird gegen HAUSER aufgrund verschuldeter Fehlleistung des Lieferanten ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet, hat der Lieferant HAUSER schad- und klaglos zu halten.
9. **Änderung von Vertragsprodukten**
- 9.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von HAUSER Veränderungen von Vertragsprodukten oder -leistungen vorzunehmen.
- 9.2. Davon erfasst sind insbesondere Verfahrens-, Material oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich des Ortes der Herstellung) sowie Änderungen betreffend die technische oder elektrische Arbeitsleistung, mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Betriebssicherheit, Produktqualität oder solche, die eine wesentliche Auswirkung auf das Qualitätssystem des Vertragspartners haben.
10. **Informationspflicht**
- 10.1. Der Lieferant hat HAUSER über Änderungen seiner Stammdaten (Firma, Anschrift, Bankverbindung) zu informieren. Die Parteien werden daraufhin, soweit erforderlich, die relevanten Dokumente anpassen.
- 10.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Hauser über wesentliche Änderungen in der Struktur seiner wirtschaftlichen Eigentümer unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Werden durch Änderungen in der Struktur der wirtschaftlichen Eigentümer des Lieferanten wesentliche Interessen von HAUSER beeinträchtigt, wie etwa im Falle der Kontrolle des Lieferanten durch einen Mitbewerber oder Kunden von HAUSER, ist HAUSER berechtigt, von mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen den Rücktritt zu erklären; der Lieferant verzichtet in diesem Fall auf die Leistung von Entgelt oder Schadenersatz.
11. **Geheimhaltung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von HAUSER während und nach Beendigung des Vertrages absolut vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen werden, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
12. **Anwendbares Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Erfüllungsort auch für sämtliche Zahlungen ist der Sitz von HAUSER, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen sollte. Abweichend hiervon gilt für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten der von HAUSER benannter Bestimmungsort als Erfüllungsort.
- 12.3. Gerichtsstand ist der Sitz von Hauser. HAUSER ist berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten geltend zu machen.
13. **Salvatorische Klausel**
- Sollten Bestimmungen dieser EKB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.